



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

245

Nr. 18 / 7. Juli 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das
Haushaltsjahr 2023 246

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Quarzkiestagebau „Reichertshofen“ auf
Flurstück Nr. 603/1 in der Gemarkung Hög, Flurstück Nr. 798 Gemarkung Reicherts-
hofen Gemeinde Reichertshofen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm; Standortbezogene
Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 1 Nr. 9) UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG und § 7 UVPG 247

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) 247

Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau 248

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München 248

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Planungsausschusssitzung am Freitag, 14. Juli 2023, 10:00 Uhr 249

Umweltfragen

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München
Bekanntgabe des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen
München vom Dezember 2021 und der getroffenen Entscheidung 250

Kommunalverwaltung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	87.500 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.100 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zi.-Nr. 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 25. April 2023
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Quarzkiesabbau „Reichertshofen“ auf Flurstück Nr. 603/1 in der Gemarkung Hög, Flurstück Nr. 798 Gemarkung Reichertshofen Gemeinde Reichertshofen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9) UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG und § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 15.05.2023 hat das Unternehmen Helmut Schneider Bagger und Transporte beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9) UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Reichertshofen“ soll auf einer Fläche von 2,6 ha Quarzkies abgebaut werden. Der Abbau befindet sich süd-östlich der Ortschaft Langenbruck und umfasst forst- und landwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen ca. 1,23 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich vorwiegend um einen Mischwald aus Buchenwald und Nadelgehölzen wie Kiefer und Fichte. Gemäß der Waldfunktionskarte des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm der Bayerischen Forstverwaltung sind den betroffenen Waldflächen im Geltungsbereich keine Waldfunktionen zugewiesen. Flächenneuversiegelungen sind nicht vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in den Gemarkungen Hög und Reichertshofen der Gemeinde Reichertshofen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. In einer Entfernung von 200 m befindet sich die Ortschaft Langenbruck. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der beantragte Abbau von Quarzkies umfasst die Rodung von 1,23 ha Wald. Nach erfolgtem Abbau erfolgt die Verfüllung des Tagebaus. Im Rahmen der Rekultivierung wird die beanspruchte Rodungsfläche wieder mit höherwertigen Wald aufgeforstet und der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Auf der Betriebsfläche befinden sich keine Gewässer und es wird kein Grundwasser durch den Abbau erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Es können temporär während des Abbaus Belastungen durch Lärm und Staub auftreten, für die entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 19. Juni 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.07.2023	Fischbachau	Ralf Krieglmeier

München, 26. Juni 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau

Vom 23. Juni 2023

ROB-4-5103.44-2-2-13

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau vom 18. März 2013 (OBABI S. 66), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau vom 1. Februar 2021 (OBABI S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.d) Mittelschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenze:

Von der Stadtgrenze im Norden zu Hebertshausen Richtung Süden bis östlich des Windkraftwerks Etzenhausen („Hoher Berg“) – gerade Verbindung von der Stadtgrenze Richtung Süden: östlich des Windkraftwerks Etzenhausen („Hoher Berg“), östlich des Ortsteils Steinkirchen sowie östlich der Straße von Steinkirchen zum Weblinger Weg – den Weblinger Weg querend – den Friedhof in südlicher Richtung querend bis zur Prälat-Wolker-Straße östlich der Haus-Nr. 12 – Prälat-Wolker-Straße (Mitte) Richtung Süden – Steinkirchener Straße (Mitte) bis Kreuzung Mittermayerstraße – Mittermayerstraße (Mitte) Richtung Nord-Ost bis Abzweigung Ludwig-Thoma-Straße – Ludwig-Thoma-Straße (Mitte) bis Abzweigung Martin-Huber-Straße – Martin-Huber-Straße (Mitte) bis Kreuzung Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) Richtung Osten bis Abzweigung Am Tiefen Graben – Am Tiefen Graben (einschließlich) bis südliche Stadtgrenze.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, 23. Juni 2023

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 22. Juni 2023

ROB-4-5103.44_15-2-5-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI 2013, S. 158), zuletzt geändert durch die Elfte Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 28. März 2022 (OBABI 2022, S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Grundschule Garching b. München, Ost

Der Sprengel der Grundschule Garching b. München, Ost umfasst das Gebiet der Stadt Garching b. München innerhalb folgender Grenzen:

Östliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze bis Freisinger Landstraße (ausschließlich) – Freisinger Landstraße in südlicher Richtung übergehend in Münchener Straße – Münchener Straße (ausschließlich) bis Einmündung Auweg – Auweg (ausschließlich) bis Einmündung B 471 alt („Umgehungsstraße“) – Umgehungsstraße (Mitte) in westlicher Richtung bis Kreuzung Münchener Straße (St 2350) – St 2350 in südlicher Richtung bis zum Isar-Schleißheimer-Kanal – Isar-Schleißheimer-Kanal in östlicher und südlicher Richtung bis südliche Stadtgrenze – südliche Stadtgrenze bis östliche Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Grundschule Neubiberg

Der Sprengel der Grundschule Neubiberg umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Neubiberg der Gemeinde Neubiberg, ohne das Gebiet des Gemeindeteils Neubiberg der Gemeinde Neubiberg westlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße.

15.b) Grundschule Unterbiberg

Der Sprengel der Grundschule Unterbiberg umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Unterbiberg der Gemeinde Neubiberg, dazu den westlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße und nordwestlich der Bahnhofstraße (Gemeinde Ottobrunn) gelegenen Teil des Gemeindegebiets Neubiberg der Gemeinde Neubiberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, 22. Juni 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Freitag, 14. Juli 2023, 10:00 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 26.04.2023
– Beschluss –
3. Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband Region Oberland und dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
– Beschluss –
4. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Teilfortschreibung 2023
– Sachstandsbericht –
5. Fortschreibung des Regionalplans,
Teilfortschreibung Windkraft:
Kap. B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z)
– Sachstandsbericht –
6. Regionale Aktivitäten im Bereich Mobilität und Siedlungsentwicklung sowie Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
– Sachstandsbericht –
7. Sonstiges

Bad Tölz, 23. Juni 2023
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München Bekanntgabe des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 und der getroffenen Entscheidung

Bekanntmachung vom 7. Juli 2023

Der Bericht der Regierung von Oberbayern zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 wird zum 7. Juli 2023 der Öffentlichkeit bekanntgegeben und kann auf der [Internetseite der Regierung von Oberbayern](#) eingesehen werden. Der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München vom Dezember 2021, auf den sich der Überprüfungsbericht bezieht, steht dort ebenfalls zur Verfügung. Zusätzlich liegen der Überprüfungsbericht und der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München vom Dezember 2021 bis einschließlich 11. August 2023 auch bei der Regierung von Oberbayern, Empfang, Maximilianstraße 39, 80538 München zur Einsicht aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Ergebnis der Überprüfung

Die Überprüfung gemäß § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 durch die Regierung von Oberbayern hat ergeben, dass eine Überarbeitung auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 nicht erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Punkte hierfür sind:

- Seit dem Inkrafttreten des Lärmaktionsplans am 27.12.2021, dem die Lärmkartierung 2017 zugrunde liegt, ergaben sich am Flughafen München keine Entwicklungen, die sich negativ auf die Fluglärmbelastung auswirken.
- Aufgrund aktualisierter Berechnungsmethoden ist ein direkter Vergleich der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 mit den Ergebnissen der vorangegangenen Kartierungsrunde nicht möglich. Außerdem sind die Flugverkehrszahlen im Jahr 2021, die für die aktuelle Kartierung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt heranzuziehen waren, deutlich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst und deshalb nicht mit den Flugverkehrszahlen im Jahr 2015, dem Bezugsjahr der Lärmkartierung 2017, vergleichbar. Während im Jahr 2015 die Anzahl der Flugbewegungen am Flughafen München bei etwa 380.000 lag, betrug sie im Jahr 2021 etwa 153.000. Der deutliche Rückgang der von Umgebungslärm belasteten Flächen und der Anzahl der

belasteten Einwohner ist primär auf diese Abnahme des Flugverkehrs zurückzuführen. Diese Umstände lassen eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen des Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 nicht zu.

- Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans für den Flughafen München vom Dezember 2021 sind bereits in Arbeit oder sind Dauermaßnahmen. Dabei ist die Maßnahmenumsetzung vor dem Hintergrund der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu sehen. Die im Lärmaktionsplan vom Dezember 2021 dargestellten lärmindernden Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lärmaktionsplans bereits vorhanden waren oder sich in Umsetzung befanden, werden vorbehaltlich der Finanzierbarkeit und Verfügbarkeit von notwendigen Ressourcen fortgesetzt.
- Zusätzliche Maßnahmen zu den Maßnahmen des Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 wurden durch die beteiligten, für den Lärmschutz am Flughafen München zuständigen Stellen nicht mitgeteilt.
- Argumente, die eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 erforderlich machen, wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht. Es ergaben sich keine neuen relevanten Sachverhalte. Im Übrigen berücksichtigt der Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2021 eine hohe Auslastung („Vor-Corona“) des Flughafens.

Der Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München vom Dezember 2021 gilt damit fort.

1. Anlass der Überprüfung

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) im Dezember 2021 einen Lärmaktionsplan nach § 47 BImSchG für den Großflughafen München erstellt.

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Im Februar 2023 wurden durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, als zuständige Behörde für die Ausarbeitung von Lärmkarten, die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 für den Flughafen München im Rahmen der vierten Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) veröffentlicht.

Aus diesem Anlass erfolgte durch die Regierung von Oberbayern eine Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021.

2. Überplantes Gebiet

Der geltende Lärmaktionsplan für den Großflughafen München vom Dezember 2021, der im Jahr 2023 überprüft wurde, umfasst alle von der Fluglärmkartierung 2017 (Runde 3) erfassten Gemeinden. Dabei handelt es sich um: Berglern, Bockhorn, Eching, Eitting, Erding, Fahrenzhausen, Fraunberg, Freising, Hallbergmoos, Haimhausen, Ismaning, Kranzberg, Langenbach, Marzling, Neufahrn b. Freising, Oberding und Wartenberg. Nach der Lärmkartierung 2022 (Runde 4) liegen für folgende Gemeinden kartierte Bereiche vor: Berglern, Eitting, Erding, Fraunberg, Freising, Hallbergmoos, Marzling, Neufahrn b. Freising, Oberding und Wartenberg. Das bedeutet, dass alle Gemeinden, die von der Lärmkartierung 2022 erfasst wurden, im Lärmaktionsplan berücksichtigt sind.

3. Ablauf des Beteiligungsverfahrens zur Überprüfung des Lärmaktionsplans

Nach § 47d Abs. 3 Satz 2 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

In der Zeit vom 17. Februar 2023 bis 3. April 2023 konnten per E-Mail oder schriftlich Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München eingereicht werden.

Die Rückmeldungen wurden den zuständigen Stellen zur Bewertung und der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorgelegt.

Die Zusammenstellung und Bewertung der Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Kommunen sind als Anlage 4 dem Überprüfungsbericht beigefügt.

4. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München vom Dezember 2021 sieht folgende Maßnahmen vor, die zu einer Verbesserung der Lärmsituation im Umfeld des Flughafens beitragen:

- Lärmabhängige Start- und Landeentgelte:
Maßnahme G1 – Weiterentwicklung des Entgeltsystems
- Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsträger:
Maßnahme G2 – Ausbau der Schienenanbindung des Flughafens, verbesserte Vernetzung der Verkehrsträger

- Prüfung weiterer technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen:

Maßnahme G3 – Weiterführung der Prüfung zusätzlicher technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen

Maßnahme G4 – Prüfung der Möglichkeiten zur Optimierung der Flugroutennutzung zur Nachtzeit, Management der Vorgaben der Nachtflugregelung

- Weiterführung der Informationsmöglichkeiten über aktuellen Flugbetrieb und Fluglärm allgemein:

Maßnahme G5 – Weiterentwicklung des Informationsangebots des Flughafens zu Fluglärm

- Monitoring und Überwachung des Flugbetriebs und des Fluglärms:

Maßnahme G6 – Fortsetzung der mobilen Fluglärm-messungen

- Schallschutzmaßnahmen:

Maßnahme G7 – Fortsetzung des freiwilligen Serviceprogramms „Gießharzscheiben“ bis Ende 2023

Hinweis:

Die Flughafen München GmbH hatte bislang das freiwillige Serviceprogramm bis Ende 2023 zugesagt. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung wurde inzwischen geprüft und die FMG wird das o. g. Programm bis Ende 2024 fortführen.

Maßnahme G8 – Umsetzung zugesagter, bislang von den Betroffenen nicht realisierter Schallschutzmaßnahmen (Ansprüche aus dem 1. und 2. Schallschutzprogramm)

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans für den Flughafen München vom Dezember 2021 sind bereits in Arbeit oder sind Dauermaßnahmen.

München, 7. Juli 2023

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident